



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung der Corona Massentestungen wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Sulzhofen“ von der Einmündung „Hummelbergstraße“ bis zur Kreuzung „Florianistraße“ laut angefügtem Planausschnitt in der Zeit von

Freitag, den 04.12.2020 – 6.00 Uhr bis Sonntag, den 06.12.2020 – 18.00 Uhr

als Einbahnstraße in Richtung Gemeindestraße „Platte“ verordnet.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1) Ziff. 10 „EINBAHNSTRASSE“ und § 52 a) Ziff. 2 „EINFAHRT VERBOTEN“ kundzumachen. Darüber hinaus ist bei der Einmündung in die Gemeindestraße „Platte“ mittels § 53 Ziff. 16 b „UMLEITUNG“ und der Ergänzung „Zufahrt für Anrainer gestattet“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Sulz



Karl Wutschitz

Verteiler:

- Anschlagtafel, Gemeindeblatt
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Gemeindebauhof

